



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Cambridge University Caving Club
z.H. Dr. Rebecca Lawson (Becka)
Cathedral Garden Lodge, St. James Road,
Upper Parliament Street, Liverpool, UK L1
7AY

Bearb.: Ing. Wolfram Zeiser
Tel.: +43 (3612) 2801-217
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

GROßBRITANIEN

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-22213/2019-72

Liezen, am 27.02.2023

Ggst.: Cambridge University Caving Club, Dr. Rebecca Lawson,
Höhlenforschung auf dem Loser-Plateau
Befahrungsbewilligung

Bescheid

Spruch:

Dem Cambridge University Caving Club, Cathedral Garden Lodge, St. James Road, Upper Parliament Street, Liverpool, UK, L1 7 AY, wird die Bewilligung zur Höhlenforschung auf dem Loserplateau für eine 6-wöchige Expedition und die Errichtung eines Zeltlagers im Sommer 2023 in den Katastergebieten 1623 und 1626, insbesondere Balkonhöhle, die Heimkommenhöhle und die Fischgesichthöhle sowie die Suche nach neuen Höhlen durch Oberflächenprospektion, unter Einhaltung der unten angeführten Auflagen

erteilt.

Rechtsgrundlage:

§ 7 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz, BGBl. Nr. 444/1974 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

Auflagen:

1. Jede Veränderung, Beschädigung, Zerstörung oder Verunreinigung von Versinterungen, Auswaschungen, Kristallbildungen und Höhlensedimenten sowie sämtlicher natürlicher Höhleninhalte ist verboten.

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

2. Abfälle, Fäkalien oder/und nicht mehr verwendete Ausrüstungsteile dürfen nicht in der Höhle verbleiben, sondern sind außerhalb der Höhle ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Das Anbringen von technischen Hilfsgeräten, wie Leitern, Fixseilen und das Anbringen von Sicherungshaken hat unter größtmöglicher Schonung der Höhle zu erfolgen.
4. Einbauten jeglicher Art sind auf ein Minimum zu reduzieren. Nicht mehr benötigte Einbauten sind umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Das Verwenden von Maschinen mit Verbrennungsmotoren in der Höhle ist verboten.
6. Jegliche Verunreinigung von Höhlenteilen und Karstwässern mit trinkwassergefährdenden Stoffen hat zu unterbleiben.
7. Forschungsergebnisse sind zu dokumentieren. Ein jährlicher Expeditionsbericht ist bis jeweils März des Folgejahres an die Bezirkshauptmannschaft Liezen, Referat Naturschutz, und an den katasterführenden Höhlenverein (Verein für Höhlenkunde in Obersteier) zu schicken.
8. Sollten während der Befahrung Fledermäuse oder andere Tiere anwesend sein, ist darauf zu achten, dass die Beunruhigung und Beeinträchtigung der Tiere möglichst geringgehalten wird (z.B. kein längeres Anleuchten, allenfalls nur kurzes Fotografieren zu Dokumentationszwecken). Beobachtungen sind im Expeditionsbericht zu dokumentieren.
9. Die Verwendung von Fackeln und offenem Feuer (auch Karbidlampen) mit Ausnahme von Kochern ist nicht zulässig.
10. Die Zelte/Biwaks (für max. 20 Personen) sind an einem Standort nahe des Höhleneingangs so zu errichten, dass keine sensible Vegetation beeinträchtigt wird.
11. Bodenverletzung/Verschmutzung jeglicher Art sind zu vermeiden.
12. Die Aufstellung der Zelte/Biwaks ist auf den Aufenthaltszeitraum während der Expedition zu beschränken, danach sind sie vollständig zu entfernen und der Ort ist sauber (ohne jeglichen Abfall) zu hinterlassen.
13. Das Abbrennen von offenem Feuer im Freien ist verboten.
14. Der Zeitpunkt des Beginns der Expedition ist der Behörde im Vorhinein schriftlich mitzuteilen.
15. Ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin für die Expedition ist der Behörde vor dem Beginn zu nennen. Dieser/diese hat die Teilnehmerinnen/Teilnehmer über den Bescheidinhalt, die Auflagen, die Hinweise zu informieren.
16. Ein Bescheid-Exemplar (sollte mitgeführt werden) und ist bei eventuellen Kontrollen vorzuweisen.

Kosten:

Der Antragsteller hat im Sinne der §§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., folgende Kosten zu tragen

1. Verwaltungsabgaben gemäß Landesverwaltungsabgabenverordnung 2016,
LGBL Nr. 73/2016 i.d.g.F.
Tarifpost A1

€ 13,50

€ 13,50

Begründung:

Mit der Eingabe vom 19.12.2022 hat der Cambridge University Caving Club (CUCC) um Erteilung der im Spruch dieses Bescheides angeführten Forschungsbewilligung angesucht.

Seitens der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurde am 23.01.2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

Frau Dr. Rebecca Lawson sucht im Namen des Cambridge University Caving Club, Cathedral Garden Lodge, St James Road, Upper Parliament Street, Liverpool, UK, LI 7 AY um Bewilligung von sechswöchigen Höhlenforschungsarbeiten und im Zuge dessen auch um Bewilligung für die Errichtung eines Zeltlagers auf dem Loser Plateau im Sommer 2023 an.

Das Ziel ist die Erforschung von Höhlen in den Katastergebieten 1623 und 1626 insbesondere die Balkonhöhle, die Heimkommenhöhle und die Fischgesichthöhle, sowie die Suche nach neuen Höhlen durch Oberflächenprospektion. Alle Entdeckungen werden (wie bisher) vollständig vermessen, dokumentiert und im Höhlenkataster eingetragen.

Das Projektgebiet und der geplante Zeltlagerplatz liegen innerhalb des Naturschutzgebietes XVI – „Westteil des Toten Gebirges“ und innerhalb des Europaschutzgebietes Nr. 35 – „Totes Gebirge mit Altausseersee“.

In den letzten Jahren hat der Cambridge University Caving Club Höhlenbefahrungen und Beforschungen durchgeführt, ohne dass es zu Beschwerden gekommen ist. Die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation, Fachkundigkeit und Erfahrung in Bezug auf das vorgesehene Forschungsansuchen, aber auch im allgemeinen Verhalten in geschützten Höhen (zum Beispiel schutzspezifischer Höhlenfaune) kann daher aus heutiger Sicht als gegeben vorausgesetzt werden.

Bedingt durch die COVID-19 Pandemie konnten die Expeditionen in den Jahren 2020 und 2021 nicht durchgeführt werden.

Laut Europaschutzgebietsverordnung, Anlage A, zählen nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie die kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) zu den Schutzgütern des Europaschutzgebietes Nr. 35. Die vorgesehenen Forschungsarbeiten im Sommer 2023 liegen außerhalb des Zeitraums in dem Höhlen von Fledermäusen als Winterquartiere genutzt werden. Die Befahrung der Höhle für Forschungszwecke wurde außerdem in den letzten Jahren ohne Probleme oder dokumentierte Schäden durchgeführt. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist daher auszuschließen.

Das Lagern und Biwakieren zählt im Naturschutzgebiet „Westteil des Totes Gebirges“ zu den Verbotstatbeständen. Ausnahmen von den im § 2 genannten Verboten können erfolgen, wenn der Eingriff dem Zweck des Schutzes nicht widerspricht.

Da Schutzgebiete auch der Wissenschaft und Forschung dienen und durch ein fachkundig errichtetes Lager keine nachhaltigen Beeinträchtigungen abzuleiten sind (Landschaftsbild, Naturhaushalt) werden

in diesem Fall gegen die Erteilung einer Bewilligung zur Erforschung der Höhlen und zur Errichtung eines Lagers **keine Einwände** erhoben, wenn die Auflagen 1. – 16. eingehalten werden.

Befund und Gutachten der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen wurden dem Antragsteller sowie der Umweltschutzbehörde zur Wahrung des Parteihörs mit hieramtlichen Schreiben vom 25.01.2023 zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig erging das Ersuchen, eine etwaige Stellungnahme binnen 2 Wochen an die Naturschutzbehörde zu erstatten, da ansonsten davon auszugehen sei, dass der Antragsteller dem Ermittlungsergebnis zustimmt. In diesem Fall würde das Ermittlungsergebnis der Entscheidung zu Grunde gelegt. Innerhalb der gesetzten Frist langte keine Äußerung des Antragstellers bei der Naturschutzbehörde ein und war das Verfahren daher fortzusetzen.

Stellungnahme der Umweltschutzbeamtin für Steiermark, Hofrätin MMag^a. Ute Pöllinger:

„Mit Schreiben vom 25.1.2023 wurden mir Befund und Gutachten der naturkundlichen ASV zum neuerlichen Antrag des Cambridge University Cavin Club, vertreten durch Frau Dr. Rebecca Lawson übermittelt, auf dem Loser Plateau im Sommer 2023 sechswöchige Höhlenforschungsarbeiten durchzuführen und dafür auch ein Zeltlager zu errichten. Das Vorhaben beansprucht das NSG Nr. XVI und das ESG Nr. 35, weshalb eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Auf Basis des schlüssigen Gutachtens von Frau DI Skacel und der einschlägigen Vorverfahren darf mitgeteilt werden, dass von meiner Seite keine Einwände gegen die Bewilligung bestehen, sofern die vorgeschlagenen Auflagen im Bescheid vorgeschrieben werden.“

Aus der von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen abgegebenen Stellungnahme geht schlüssig hervor, dass durch das gegenständliche Vorhaben bei Erfüllung und Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen weder der Landschaftscharakter noch das Landschaftsbild nachhaltig verunstaltet werden noch die biologische Vielfalt und Eigenart beeinträchtigt wird.

Es war daher die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Der Bezirkshauptmann i.V.

Ing. Wolfram Zeiser

(elektronisch gefertigt)

Hinweis für den Cambridge University Caving Club (CUCC):

Gebühren:

Neben den Verfahrenskosten (siehe Bescheid Seite 3) sind aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., nachstehend angeführte Bundesgebühren zur Einzahlung zu bringen:

1.	für das Ansuchen vom 19.12.2022	€ 14,30
----	---------------------------------	---------

€ 14,30

Unter Zugrundelegung der Kosten und Gebühren ergeht daher das Ersuchen, den Gesamtbetrag in der Höhe von **€ 27,80** an die Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007; BIC VBOEATWWGRA, **Verwendungszweck GZ: BHLLI-22213/2019** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.

Ergeht an:

1. Cambridge University Caving Club, z.H. Dr. Rebecca Lawson (Becka), Cathedral Garden Lodge, St. James Road, Upper Parliament Street, Liverpool, UK L1 7AY, per E-Mail
2. Naturhistorisches Museum, Karst- und Höhlengruppe, Museumsplatz 1/10, 1070 Wien, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
4. Umweltschutzamt, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
5. Studienzentrum Naturkunde, Geologie und Paläontologie, Weinzöttlstraße 16, 8045 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
6. Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark, Brandhofgasse 18, 8010 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
7. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Steiermark, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
8. Universalmuseum Joanneum GmbH, Mariahilferstraße 2 - 4, 8020 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
9. Verein für Höhlenkunde in Obersteier, z.H. Obmann Robert Seebacher, Sonnenalm 78, 8983 Bad Mitterndorf, mit Zustellnachweis (RSb)
10. Stmk. Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Liezen, z.H. Herrn Erwin Treitler, Moos 3, 8903 Lassing, per E-Mail
11. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf, per E-Mail
12. Österreichische Bundesforste AG, Pummegasse 10 - 12, 3002 Purkersdorf, - als Grundstückseigentümer, mit Zustellnachweis (RSb)